

Besteuerung der Kriegsgewinne

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **7 (1915)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

am Abend sind sämtliche Stühle auf die Tische zu stellen und, soweit möglich, die Maschinen sowie Arbeiten zu decken. Auf jedem Tische muss beim Verlassen der Werkstätte tadellose Ordnung herrschen. Personen, die nicht zur Reinigung bestimmt sind, haben das Lokal sofort zu verlassen. 11. In den Werkstätten und Aborten usw. muss stets peinliche Ordnung herrschen. Rauchen, auf den Boden spucken sind strenge verboten. 12. Die zur Verfügung gestellten Gegenstände (Bügeleisen, Maschinen usw.) sind sorgfältig zu behandeln und bei eventueller Entlassung zurückzuerstatten. Fehlende Gegenstände müssten von der letzten Lohnabrechnung in Abrechnung gebracht werden. 13. Die Lohnauszahlung findet alle 14 Tage statt. Vorschüsse werden nur in Ausnahmefällen an den Zwischen-Samstagen ausbezahlt. 14. Das Standgeld (Décompte) beträgt den Lohn von zwei Tagen. 15. Das Mitbringen von Bier oder sonstigen alkoholischen Getränken ist untersagt. 16. Persönliche Angelegenheiten können jeden Tag beim Atelierchef vorgebracht werden. 17. Wohnorts- und Adressänderungen sind dem Atelierchef unverzüglich mitzuteilen. 18. Da die kriegstechnische Abteilung keine Verpflichtung übernimmt betreffend pünktlicher Stofflieferung, so kann es vorkommen, dass gewisse Positionen infolge zu späten Eintreffens der Tücher aussetzen müssen. 19. Der Arbeitgeber ist zur Entschädigung eines daherigen Lohnausfalles nicht verpflichtet. 20. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichten sich beim Eintritt in die Werkstatt, sich obigen Vorschriften zu fügen und im Falle von Nichtbeachtung derselben für den eventuell entstandenen Schaden aufzukommen. Ebenso gilt jeder Verstoß gegen die Fabrikordnung als sofortiger Entlassungsgrund.

Bern, den 23. Oktober 1915.

Uniformenfabrik Ernst Dick, Bern.

Die Unterzeichneten erklären hoffentlich die Bestimmungen der vorstehenden Fabrikordnung für sich verbindlich.»

Diese vom Regierungsrat nicht genehmigte Arbeitsordnung musste von sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen unterschrieben werden. Wer sich weigerte, wurde sofort entlassen. Auf diese Weise gelang es dem freisinnigen Stadtratsaspiranten, der Arbeiterschaft ohne vorherige Mitteilung einen Teil der Lohnsumme zurückzubehalten. Dass Herr Dick trotz des seinem neuen Geschäfte gegebenen Titels «Uniform-Musterfabrik» auf dem Gewerbebericht kein seltener Gast ist, weiss er am besten. In der Militärschneiderei am Sulgenauweg sind übrigens die fachkundigen Schneider durch anspruchslosere Menschen, arbeitslose Bäcker, Maler, Müller, Köche, Bauschlosser usw. ersetzt, und diese armen Teufel plagen sich nun mit der Herstellung von feldgrauen Uniformen für die schweizerische Armee ab. Der «Lohn» ist denn auch danach: Frauen verdienen pro Tag bei schwerster Arbeit Fr. 1.80 bis höchstens 3 Fr., Männer 4 bis höchstens 5 Fr. Diese Kategorie von «Staatsangestellten» ist also um ihr Los keineswegs zu beneiden.



Besteuerung der Kriegsgewinne.

Fast in allen Ländern des Weltverkehrs, in den kriegsführenden wie auch in den neutralen, verschaffen die Kriegslieferungen und die Spekulationen mit Rohstoffen und Lebensmitteln gewissen Erwerbskreisen des Imports, Exports und Zwischenhandels unverhältnismässig hohe Mehrgewinne, Kriegsgewinne.

In Deutschland betragen, nach Berechnungen des bekannten Finanzpolitikers Justizrat Bamberger in der «Täglichen Rundschau», die Kriegsgewinne zirka 6,25 Milliarden Mark, wenn man annimmt, dass von den 30

Milliarden Mark der bewilligten Kriegskredite 25 Milliarden Mark für Heereslieferungen in Deutschland verausgabt wurden, und wenn man «an Hand der Erfahrungen der Friedenszeiten» 25 % von dieser Summe als «Nutzen» schätzt. Wenden wir diese Berechnung für England an, so würde seine Gesamtsumme der bewilligten Kredite von rund 1260 Millionen Pfund einen Kriegsgewinn von 262,5 Millionen Pfund oder 6,56 Milliarden Franken ergeben. Nimmt man dann, nach der «Kölnischen Volkszeitung», die Steigerung des holländischen steuerpflichtigen Gesamtvermögens seit Ausbruch des Kriegs mit 2,10 Milliarden Franken an, so bekommt man nach der Bambergerschen Berechnung einen Kriegsgewinn von 437,5 Millionen Franken. Aehnliche Kriegsgewinne wie Holland wird wohl auch die Schweiz mit ihrem starken Transitverkehr, ihren grossen Lieferungen für die kriegführenden Staaten und ihren Mobilisationsanleihen von 311 Millionen Franken gemacht haben.

So entspricht es nur dem Gefühl der Gerechtigkeit und des Staatsinteresses, wenn diese ungeheuren Mehrgewinne mit besonderen Steuern belegt werden und sie dadurch zur Verminderung der durch den Krieg überall stark gewachsenen Schuldenlast des Staates herangezogen werden. Den ersten Schritt auf diesem Gebiete hat bezeichnenderweise der kleine neutrale Staat Dänemark gemacht. Nach dem neuen dänischen Steuergesetz, das am 1. Dezember 1915 in Kraft tritt, wird jeder über das vorjährige Gewinnergebnis hinausgehende Betrag als Mehreinnahme betrachtet und in Anlehnung an die bisherigen dänischen Einkommensteuergesetze besteuert. Die Mehreinnahme bis zu 10,000 Kronen bleibt steuerfrei. Für alle anderen so ermittelten Mehreinnahmen beträgt der Steuerfuss 10 % und enthält keine Progressionen. Das schwedische Gewinnsteuergesetz ist am 11. Juni 1915 beschlossen worden, fängt mit 12 % an und schliesst mit 18 % ab, enthält also einen Durchschnittssatz von 15 %. Die Einzelheiten des norwegischen Gewinnsteuergesetzes sind noch unbekannt. Im englischen Unterhaus beantragte der Finanzminister Mac Kenna neben einer Erhöhung der gegenwärtigen Einkommensteuer um 40 % eine Besteuerung von 50 % aller infolge des Krieges erzielten Mehrgewinne. Aber auch im Deutschen Reich haben sich die einzelstaatlichen Finanzminister über eine Kriegsgewinnsteuer grundsätzlich geeinigt, und zwar soll diese Sondersteuer nicht in den einzelnen Bundesstaaten in Anlehnung an deren Einkommensteuergesetze, sondern von Reichs wegen, gestützt auf die Vermögensanwachssteuer des Deutschen Reiches, eingeführt werden. Es sollen nach der Meinung der verbündeten Regierungen alle die von einer besonderen Steuer erfasst und getroffen werden, welche während der Kriegszeit ihr Vermögen in erheblichem Umfange vergrössert haben!

In diesem Sinne hat sich auch der deutsche Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Dr. Helfferich, in der Sitzung des Reichstages vom 20. August 1915 für eine Kriegsgewinnsteuer erklärt. Um welche Steuersummen es sich hier handelt, kann man aus den eben angeführten Berechnungen des Justizrates Bamberger ersehen. Nach dessen Vorschlägen soll diese Spezialsteuer mit 5 % bei 1000 Mark einsetzen und bis zu 20 % bei 100,000 Mark steigen, was einen Durchschnittssatz von 12½ % ergeben würde, während zum Beispiel die betreffende schwedische Sondersteuer einen Durchschnitt von 15 % aufweist. Dieser Bambergersche Durchschnittssatz von 12½ % würde bei der obigen Annahme von 6,25 Milliarden Mark Kriegsgewinnen einen Steuerertrag von 781 Millionen Mark ergeben, einen Steuerertrag, dessen fünfprozentige Verzinsung allein 39 Millionen Mark jährlich und mehr als 3 Millionen Mark monatlich ausmachen würde. Und diese gewaltige Steuersumme soll, nach Bamberger, der Reichskasse jährlich, in Anlehnung an die einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze und nicht im Zusammenhang mit

der einmal in drei Jahren zu erhebenden Vermögenszuwachssteuer des Deutschen Reiches, zufließen. Nach Bamberger sollen nebenbei auch die Kriegserbschaften, das heisst die Nachlässe der im Kriege gefallenen Erblasser «nachdrücklichst», viel höher als die Kriegsgewinne, besteuert werden.

Wenn sich auch über die Einzelheiten der Bambergerschen Steuervorschläge betreffend die Kriegsgewinne manches sagen lässt, so muss doch festgestellt werden, dass die gesamte deutsche Presse und die öffentliche Meinung in einer Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne einen Akt der Gerechtigkeit und der Vaterlandsliebe sehen. Für die schweizerischen Staatsfinanzen ergeben sich aus diesen Tatsachen folgende Erwägungen: Die gewaltigen Einnahmefälle der eidgenössischen Zollverwaltung, der Bundesbahnen und der Postverwaltung, das 22Millionen-Defizit der Staatsrechnung pro 1914, die bisherigen Mobilisationsanleihen in der Höhe von 311 Millionen Franken, der grösste Teil der Gesamtschuld des Bundes im Betrage von einer halben Milliarde Franken — alle diese Verlustsummen sind staatliche Kriegsverluste. Es wäre nur gerecht, wenn ein Teil dieser staatlichen Kriegsverluste durch Besteuerung der privatwirtschaftlichen Kriegsgewinne, die ja ohne die Existenz des Staates und dessen Wirken unmöglich wären, gedeckt würde. Und zwar sollte diese Kriegsgewinnsteuer eine spezielle Bundessteuer sein. Die eben verfassungsmässig eingeführte Kriegssteuer des Bundes berücksichtigt ja nur die vor dem Kriege festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse, erfasst die Kriegsgewinne nicht. Dabei würde eine eidgenössische Kriegsgewinnsteuer einen Ertrag von mindestens zehn Millionen Franken ergeben, wenn wir nur die Summe der bisherigen Mobilisationsanleihen von 311 Millionen Franken, die wir auf 320 Millionen Franken aufrunden, annehmen, und, nach Bamberger, $\frac{1}{4}$ davon, also 80 Millionen Franken, als Kriegsgewinne feststellen und diese 86 Millionen Franken mit einem Durchschnittssatz von $12\frac{1}{2}\%$ besteuern.

Eine eidgenössische Kriegsgewinnsteuer würde die Kriegsverluste des Bundes bedeutend herabsetzen und, im Zusammenhang mit der Kriegssteuer, den Gedanken einer ständigen direkten Bundessteuer nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen der kantonalen Finanzen bedeutend stärken.

fwk.



Statistische Notizen.

Stand der Lebenskosten im September 1915.

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Preisstatistik des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine vom September 1915, bearbeitet im Wirtschaftsstatistischen Bureau der Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung, sind soeben ermittelt worden. Der September 1915 zeigt, verglichen mit Juni 1914, dem Zeitpunkt der letzten Preisstatistik vor Kriegsausbruch, nur in Olivenöl und Honig Preisermässigungen. Der Essig ist im Preise gleichgeblieben. *Alle andern Artikel haben Preissteigerungen zu verzeichnen, und zwar solche unter 10%: bei Milch, Schokolade, Kaffee, Wein, Briketts; von 10—20%: bei Butter (Tafel), Käse, Sesamöl, Schweinefleisch, Tee, Seife, Anthrazit; von 20 bis 30%: bei Butter (Stock), Kokosfett, Schweinefett, Kalb-, Rind- und Schaffleisch, Zwetschgen, Zichorie, Brennsprit; von 30—60%: bei Nierenfett, Brot, Vollmehl, Reis, Zucker, Kakao, Maisgries, Eier, Teigwaren; von über 60%: bei Gries, Gerste, Haferprodukten, Bohnen, Erbsen, Linsen, Sauerkraut, Petrol.* Die Aufschläge schwanken zwischen 4 (Schokolade) und 207 Prozent (Gerste). Dies das Fazit der Preisbewegung vom Juni 1914 bis September 1915.

Die Preisverschiebungen im letzten Quartal sind viel geringfügiger. Zugunsten der Konsumenten sind einige *Preisermässigungen* eingetreten. Diese betreffen das Mehl, Gries, Maisgries, Gerste, Schaffleisch, Kartoffeln, Honig, Zwetschgen, Tee. Diese Ermässigungen sind aber, mit Ausnahme der Kartoffeln, äusserst bescheidene und treffen Artikel mit wenig Konsumbedeutung. Im Preise sind sich *gleichgeblieben* die Milch, Kokosfett, Brot, Bohnen, ind. Reis, Schokolade, Essig, Zichorie. Die übrigen Artikel weisen alle *Preissteigerungen* auf. Wir erwähnen von diesen nur die wesentlichen, so zum Beispiel Butter am Stock (9,3%), Nierenfett (14%), Sesamöl (6,5%), Linsen (21,4%), Kalbfleisch (11,4%), Rindfleisch (9,2%), Eier (10%), Sauerkraut (29,2%) und Brennsprit (24,3%).

Der Jahresverbrauch einer Familie von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter zehn Jahren (Indexziffer) auf Grund der jeweiligen ermittelten Preise

im Monat	betragt Fr.	Vergleich
Juni 1914	1043.63	100,0
September 1914	1071.12	102,6
Dezember 1914	1120.30	107,3
März 1915	1189.36	114,0
Juni 1915	1237.10	118,6
September 1915	1255.55	120,3

Die Gesamtteuerung seit Kriegsausbruch macht also im September 1915 20,3% aus. Seit Juni 1915 verteuerte sich die Lebenshaltung um 1,7 Prozent. In absoluten Zahlen ausgedrückt, sagt die Indexziffer vom September 1915 gegenüber jener vom Juni 1914, dass eine Normalfamilie für den gleichbleibenden Verbrauch der von unserer Statistik erfassten Gebrauchsartikel (ohne Berücksichtigung von Wein, Essig, Zwetschgen, Sauerkraut) im September 1915 Fr. 211.92 mehr im Jahr ausgeben musste, als die Ausgaben auf Grund der vorkriegszeitlichen Preise betragen hätten.

Die Verteuerung seit Juni 1915 ist vorwiegend auf die höheren Fleischpreise zurückzuführen. Der Löwenanteil an der Steigerung der Lebenskosten seit Juni 1914 entfällt auf die erhöhten Ausgaben für Zerealien (namentlich Brot), Fleisch und Milchprodukte. Wären die Erzeugnisse der beiden letzten Gruppen im Quartal Juni—September 1915 nicht im Preise gestiegen, so wäre der Stand der Lebenskosten im September 1915 niedriger gewesen als drei Monate vorher.

fwk.



Diverses.

Das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen der Schweiz.

Der Jahresbericht 1914 des Schweizerischen Handels- und Industrievereins veröffentlicht hierüber folgende interessante Angaben. Für das *gewerbliche* Bildungswesen bestehen sechs Hauptgattungen von Schulen: Technische Hochschulen, Technische Mittelschulen, Fachschulen mit Werkstättebetrieb für bestimmte Berufsarten, Kunstgewerbeschulen, Gewerbeschulen und Gewerbliche Fortbildungsschulen. *Die Eidg. Technische Hochschule* zählte im Wintersemester 1914/15 1476 Schüler, wovon mehr als zwei Drittel Schweizer waren. Die Betriebsausgaben betragen im Jahr 1914 mehr als eine Million Franken. Die *Ingenieurschule in Lausanne* ist eine Abteilung der Lausanner Universität, sie zählte im Jahr 1913/14 245 Schüler. In den sechs *technischen Mittelschulen* der Schweiz, in Freiburg, Locle, Winterthur, Biel, Genf und Burgdorf, genossen im Berichtsjahr 1914 mehr als 2200 Schüler ge-